

3. Die Entscheidung über die Erstattung der notwendigen Auslagen der Beschwerdeführerin beruht auf § 34a Abs. 2 BVerfGG. Die Entscheidung über die Festsetzung des Gegenstandswertes folgt aus § 113 Abs. 2 S. 3 BRAGO (vgl. auch BVerfGE 79, 362 [366 ff.]). Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Mitgeteilt von *Eckhard Benkelberg*, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht, Emmerich

*Anm. d. Redaktion:* Vgl. OLG Nürnberg FF 2003, 219 und Anm. *Schick*, FF 2004, 92 mit nachfolgender Anmerkung der Redaktion.

### **Konkurrenz Ausbildungsunterhalt und Anspruch aus § 1615I BGB**

§§ 1610 Abs. 2, 1615I BGB

**OLG Koblenz**, Beschl. v. 13.10.2003 – 13 WF 689/03 – (AG St. Goar)

- 1. Die Unterbrechung der Ausbildung durch eine Schwangerschaft hat für sich allein keinen Verlust des Anspruchs auf Ausbildungsunterhalt zur Folge.**
- 2. Zur Konkurrenz des Ausbildungsunterhaltsanspruchs mit dem Anspruch der Mutter aus § 1615I BGB.**

*Gründe:* Die in verfahrensrechtlicher Hinsicht nicht zu beanstandende Beschwerde der Bekl hat in der Sache Erfolg. Entgegen der Auffassung des Amtsgerichts bietet die beabsichtigte Rechtsverteidigung der bedürftigen Bekl hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 114 ZPO).

Nach dem bisherigen Sach- und Streitstand hat die Bekl gegen den Kl nach wie vor einen Anspruch auf Zahlung von Ausbildungsunterhalt. Entgegen der Auffassung des Amtsgerichts hat die Bekl ihre Ausbildung nicht ab-, sondern nur unterbrochen. Dies folgt nunmehr zweifelsfrei aus der vorgelegten Bestätigung vom 1.10.2003, wonach die Bekl ab dem 1.9.2003 ihre Ausbildung an der Evangelischen Fachschule für Sozialwesen – Bildungsgang für Erzieher – wieder aufgenommen hat. Die zwischenzeitliche Unterbrechung der Ausbildung führt nur dann zu einem Verlust des Anspruchs auf Ausbildungsunterhalt, wenn die Verzögerung auf einem schuldhaften Verhalten der Berechtigten beruht. Denn ein Anspruch auf Ausbildungsunterhalt kann für die Berufsausbildungszeit (z.B. Schulzeit) nur insgesamt angenommen werden oder nicht (vgl. BGH FamRZ 1990, 149, 150; OLG Hamm FamRZ 2000, 904, 905). Hat der Unterhaltsberechtigte die zeitliche Verzögerung nicht zu vertreten, so steht ihm auch in der Zeit, in der er z.B. krankheitsbedingt an der Ausbildung nicht teilnehmen kann, ein Ausbildungsunterhaltsanspruch zu.

Die schwangerschaftsbedingte Unterbrechung hat die Bekl nicht zu vertreten, wobei offen bleiben kann, ob die Schwangerschaft auf einem Kinderwunsch der Berechtigten beruht oder nicht. Denn die Schwangerschaft und die Geburt eines Kindes begründen kein schuldhaftes bzw. vorwerfbares Verhalten der Unterhaltsberechtigten dem Unterhaltsverpflichteten gegenüber.

Mithin schuldet der Kl der Bekl nach wie vor Ausbildungsunterhalt. Die Höhe des Ausbildungsunterhalts beträgt bei einem nicht zu Hause wohnenden Berechtigten nach der Düsseldorfer Tabelle regelmäßig 600 EUR.

Der Anspruch der berechtigten Bekl dem Kl gegenüber ist auch nicht durch eine anderweitig vorgehende Unterhaltsverpflichtung des nichtehelichen Kindesvaters untergegangen. Es kann dahinstehen, ob der Kindesvater für die Zeit nach dem 24.7.2003 nach § 1615I Abs. 2 S. 2 BGB der Bekl gegenüber unterhaltsverpflichtet ist oder nicht. Denn der

Kindesvater ist jedenfalls nicht in einem Umfang leistungsfähig, der zu einer Minderung des durch Teil-Anerkenntnisurteils titulierten Unterhaltsanspruches führen würde.

Ausweislich der vorgelegten Entgeltabrechnung für Juni 2003 erzielt der Kindesvater ein monatliches Bruttoeinkommen in Höhe von 1.821,38 EUR (1.793,51 EUR Monatslohn, 1,28 EUR Kontoführungsgebühren, 26,59 EUR WVLAG Anteil). Daraus errechnet sich unter Zugrundelegung der Steuerklasse II und eines Kinderfreibetrages von 0,5 ein monatliches Nettoeinkommen von 1.303,82 EUR ab Juni 2003. Unter Berücksichtigung des ausgezahlten Urlaubsgeldes und eines dem Kindesvater zustehenden Weihnachtsgeldes in Höhe eines Monatslohnes errechnet sich ein durchschnittlicher Monatslohn für das Jahr 2003 in Höhe von 1.366,26 EUR. Abzusetzen sind 68,31 EUR für berufsbedingte Aufwendungen. Auch wenn die Parteien das Kind gemeinsam betreuen, so ist doch zumindest ein Betrag in Höhe von 192,00 EUR Kindesunterhalt von dem Einkommen des nichtehelichen Vaters in Abzug zu bringen, da zumindest in Höhe des Regelunterhalts abzüglich des hälftigen anrechenbaren Kindergeldes finanzielle Leistungen für das Kind erbracht werden müssen. Mithin verbleibt ein Betrag von 1.105,94 EUR.

Der angemessene Selbstbehalt gegenüber der Mutter eines nichtehelichen Kindes beträgt nach Anm. D Ziff. 2 der Düsseldorf Tabelle mindestens monatlich 1.000 EUR.

Der Bekl stünde daher lediglich ein Unterhaltsanspruch in Höhe von 106 EUR gegenüber dem Kindesvater zu. Bei einem Ausbildungsunterhalt von 600 EUR beträgt der verbleibende Bedarf somit 494 EUR. Dieser Betrag liegt über dem vom Kl anerkannten Betrag.

Dahingestellt bleiben kann ferner, ob für den Zeitraum von 6 Wochen vor der Entbindung der Unterhaltsanspruch in der titulierten Höhe von 368 EUR besteht, da eine etwaige geringere Unterhaltsverpflichtung des Kl der Bekl gegenüber jedenfalls nicht zu einer gebührenrechtlich zu berücksichtigenden Streitwertreduzierung führen würde.

Die Entscheidung ergeht gerichtsbüchlerfrei; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Mitgeteilt von *Dieter Hahn*, Vorsitzender Richter am OLG Koblenz

### **Konkurrenz Trennungsunterhalt und Anspruch aus § 1615I BGB**

§§ 1361 Abs. 1 und 2, 1606 Abs. 3, 1615I BGB

**Hans. OLG Bremen**, Beschl. v. 19.2.2004 – 4 WF 10/04 = 68 F 1946/03 (AG Bremen)

**Entsteht ein Anspruch auf Trennungsunterhalt gemäß § 1361 BGB dadurch, dass die Ehefrau die bisher ausgeübte Erwerbstätigkeit wegen der Geburt eines Kindes, das nicht von ihrem Ehemann abstammt, aufgibt, so tritt der Anspruch auf Trennungsunterhalt hinter einem gleichzeitig bestehenden Anspruch aus § 1615I BGB zurück.**

*(Leitsatz der Einsenderin)*

*Gründe:* Die gemäß § 127 Abs. 2 S. 2 ZPO zulässige sofortige Beschwerde der ASt ist nicht begründet. Ihre Rechtsverfolgung bietet auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens keine hinreichende Aussicht auf Erfolg i.S.d. § 114 ZPO.

Soweit die ASt den AGg auf Deckung ihres eheangemessenen Bedarfs in Anspruch nimmt, weil sie der Ansicht ist, keinen Anspruch gegen den leiblichen Vater ihres Kindes J aus § 1615I BGB zu haben, gilt Folgendes: